

Kiel, 13. September 2003

Informationspapier zu NATURA 2000

1. Vorbemerkung

In den letzten Wochen erreichten mich vermehrt Schreiben, Emails und Telefonate aus ganz Schleswig-Holstein, in denen zum Teil große Irritationen im Zusammenhang mit den NATURA-2000-Gebieten festgestellt werden konnten. Hintergrund dessen ist die aktuelle Diskussion um die Meldung einer dritten Tranche von FFH- und Vogelschutzgebieten seitens der Landesregierung vom Juni dieses Jahres, die 240 Gebiete mit zusammen 51.0000 ha (39.000 ha gemäß FFH und 12.000 ha gemäß Vogelschutzrichtlinie) umfaßt sowie die noch ausstehende Meldung einer 4. Tranche im Herbst dieses Jahres, die weitere Vogelschutzgebiete ausweisen soll.

Die Diskussion hat gezeigt, daß zum Teil noch ein erheblicher Aufklärungsbedarf darüber besteht, welche Auswirkungen nach der Meldung vor Ort zu erwarten sind. Die Durchsicht von Kommissionspapieren, Gerichtsurteilen sowie Gespräche mit der EU-Kommission zu dieser Thematik sind Grundlage der nachstehenden Informationen. Sie sind ein Beitrag, um bestehende Irritationen abzubauen und eine sachlichen Diskussion zum Thema NATURA 2000 zu führen.

2. Hintergrund

➤ NATURA 2000-Gebiete

Flora-Fauna-Habitate (FFH)- und Vogelschutzgebiete

Mit dem europäischen Schutzgebietssystem **NATURA 2000** haben sich die Staaten der Europäischen Union (EU) die Erhaltung der biologischen Vielfalt in Europa zum Ziel gesetzt. Bereits 1992 beschlossen sie einstimmig (also auch mit der Stimme der Bundesrepublik Deutschland) mit der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) den Aufbau eines Netzes von natürlichen und naturnahen Lebensräumen und von Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Hierfür sind ausgewählte Lebensräume von europäischer Bedeutung aus verschiedenen geografischen Regionen miteinander zu verknüpfen.

Diese **Besonderen Erhaltungsgebiete** (SAC=Special Areas of Conservation) der FFH-Richtlinie bilden zusammen mit den **Besonderen Schutzgebieten Gebieten –BSG-** (SPA=Special Protection Areas) der 1979 erlassenen EU-Richtlinie 79 /409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie-VS) das europäische Schutzgebietsverbundsystem **NATURA 2000**. Mit Gründung dieses Netzes geschützter Gebiete kommt die Gemeinschaft außerdem einer Verpflichtung des UN-Übereinkommens der biologischen Vielfalt nach. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, diese Richtlinien zu befolgen, sie in die nationale Gesetzgebung zu übernehmen und anzuwenden.

Mit NATURA 2000 will die EU einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten bewahren oder wiederherstellen. Die Auswahl der NATURA 2000-Gebiete erfolgt ausschließlich anhand wissenschaftlicher Kriterien, etwa der Größe und der Dichte der Populationen von Zielarten, der ökologischen Qualität und der räumlichen Ausdehnung der Zielhabitatstypen, die in dem Gebiet zu finden sind. Die

Naturschutzrichtlinien enthalten keine Angaben zur Größe der Land- und Gewässerflächen. Nach einem entsprechenden Verfahren erstellt die EU-Kommission im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten eine Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Art. 4 Abs.2 FFH-Richtlinie).

➤ **Umsetzung der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutz-Richtlinie**

Die rechtliche Umsetzung der FFH-RL, die bis zum Juni 1994 hätte erfolgen müssen, erfolgte erst im Mai 1998 mit dem Inkrafttreten des zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). In diesem Zusammenhang erfolgte auch die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht, die bereits bis April 1981 hätte erfolgen müssen.

Die Bundesrepublik Deutschland ist insgesamt mit der Umsetzung von NATURA 2000 in starkem Verzug. So wurde bis Juni 1995, dem Ablauf der Frist für die Übermittlung der nationalen FFH-Gebietsliste an die EU kein einziges FFH-Gebiet gemeldet. Die ersten FFH-Gebietsmeldungen Deutschlands gingen im Jahr 1996 bei der EU ein. Weitere Meldungen folgten in Raten (siehe auch die verschiedenen Tranche-Meldungen aus Schleswig-Holstein, 31.06.1996, 01.06.1999 und 04.06.2003).

Aufgrund der Ergebnisse eines wissenschaftlichen Seminars vom November 2002 in Potsdam war der Landesregierung bekannt, welche Defizite sie bei der Meldung von Vogelschutzgebieten hat. Mit ihrem Schreiben vom 4. April 2003 an das Auswärtige Amt hatte die EU-Umweltkommissarin Margot Wallström die Bundesrepublik Deutschland aufgefordert, diejenigen Gebiete, die die Voraussetzungen der EU-Vogelschutzrichtlinie erfüllen, zu melden. Detailliert wurden seitens der Kommission die Gebiete benannt, darunter auch Gebiete in Schleswig-Holstein. Diese wurden auch in der 3. Tranche-Meldung seitens der Landesregierung vom Juni 2003 nicht gemeldet, so daß nunmehr noch eine weitere Nachmeldung erfolgen muß.

EU-Sanktionen

Die EU-Kommission hat am 3. April 2003 gegen Deutschland ein Zwangsgeldverfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag wegen ungenügender FFH-Gebietsmeldungen eingeleitet, das für Deutschland Zahlungen von bis zu 791.293 €/Tag zur Folge haben kann. Ebenfalls im April 2003 wurde das bereits im Dezember 2001 eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren wegen unzureichender Vogelschutzgebietsmeldung aktualisiert. Auf Arbeitsebene hat die EU-Kommission allerdings signalisiert, die Verfahren nicht forcieren zu wollen, wenn Deutschland die Defizite im Rahmen des vereinbarten Zeitplans beseitigt.

Zu den Sanktionsmöglichkeiten der EU gehören aber nicht nur die Vertragsverletzungsverfahren. 1997 wurde mit dem Inkrafttreten der in Amsterdam beschlossenen Änderung des EG-Vertrages die umweltrechtliche Querschnittsklausel zur rechtsverbindlichen Vertragszielbestimmung. Sie kann Kürzungen oder gar Streichungen von EU-Strukturfondsmitteln zur Folge haben. Brüssel hat bereits eine Aussetzung von Zahlungen aus solchen Programmen angedroht. Die Kommission verfolgt damit den Ansatz, daß von der Gemeinschaft finanzierte Programme keinen Beitrag zu irreparablen Schäden in Gebieten leisten, bevor diese offiziell zum Schutz im Rahmen von NATURA 2000 vorgeschlagen werden.

➤ **Kriterien für die Auswahl von FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten**

Die Auswahlkriterien für die FFH-Gebietsvorschläge sind im Anhang III der FFH-Richtlinie festgelegt. Die Auswahl erfolgt ausschließlich nach naturschutzfachlichen Kriterien.

Für die Vogelschutzgebiete werden im Anhang I der Richtlinie die Arten aufgezählt, für die besondere Schutzgebiete ausgewählt werden müssen.

Rechtsprechung des EuGH zur Vogelschutzrichtlinie

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seiner Rechtsprechung die Vogelschutzrichtlinie sehr naturschutzfreundlich ausgelegt und damit ein strenges Schutzregime etabliert.

So hat er festgehalten, daß die Ausweisung Besonderer Schutzgebiete den in der Richtlinie festgelegten ornithologischen Kriterien folgt und die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet sind, **alle Gebiete** zu Besonderen Schutzgebieten zu erklären, die nach ornithologischen Kriterien **am geeignetsten** für die Erhaltung der betreffenden Arten erscheinen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Feststellungen des EuGH hinzuweisen, wonach Artikel 4 Absätze 1 oder 2 der Vogelschutzrichtlinie dahin auszulegen ist, daß ein Mitgliedstaat bei der **Auswahl und Abgrenzung** eines Besonderen Schutzgebietes wirtschaftliche Erfordernisse **nicht berücksichtigen** darf, die zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, wie sie in Artikel 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie genannt sind, darstellen.

Gem. Artikel 7 der FFH-Richtlinie werden die Vogelschutzgebiete dem Schutzregime des Art. 6 FFH unterworfen. Das Schutzregime der FFH-RL gilt nun auch für die Vogelschutzgebiete. Das Schutzregime erlaubt es aber, Veränderungen in einem FFH-Gebiet vorzunehmen - und zwar auch aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen (vgl. Artikel 6 Abs. 3 und 4).

Von dieser Änderung der Rechtslage, meint der EuGH, sei zwar der Schutz der Vogelschutzgebiete betroffen, nicht aber die Verpflichtung, diese auszuweisen. D.h.: Artikel 7 der FFH-Richtlinie hat keinen Einfluß auf die Auswahl der Vogelschutzgebiete. Die Kriterien, die bestimmen, welche Gebiete als Vogelschutzgebiete auszuwählen sind, sind weiterhin ausschließlich der Vogelschutzrichtlinie zu entnehmen.

An dieser Stelle soll auch deutlich darauf aufmerksam gemacht werden, daß zu vielen Fragen, die die Meldung, die Auswahl und die Schutzbestimmungen von NATURA-2000 Gebiete betreffen, erheblich von einander abweichende Rechtspositionen vorhanden sind. Welche dieser Fragen gegebenenfalls von Gerichten entschieden werden müssen oder durch eine Revision der EU-Richtlinien geklärt oder durch pragmatisches Politik- und Verwaltungshandeln entschärft werden können, bleibt offen.

Faktische Vogelschutzgebiete

Nicht gemeldete Vogelschutzgebiete, die aber auf Grund von objektiv festgestellten Fachkriterien zu den zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebieten zählen (**faktische Vogelschutzgebiete**), unterliegen nach dem EuGH-Urteil vom 7. Dezember 2000 (Basses Corbières) den strengeren Regelungen des Artikel 4 Satz 1 der Vogelschutzrichtlinie. Danach sind Beeinträchtigungen der Lebensräume sowie Belästigungen der Vögel, sofern diese auf die Ziele des Artikels (das Überleben und die Vermehrung im Verbreitungsgebiet) erheblich auswirken, zu vermeiden. Nach dem EuGH-Urteil vom 28.02.1991 (Leybucht-Urteil) kommt diese Vorschrift einem Beeinträchtigungs- und Störverbot gleich, das nur mit überragenden Gemeinwohlbelangen (z.B. Schutz des Lebens, öffentliche Sicherheit) überwunden werden kann.

3. Rechtliche Folgen der Gebietsmeldungen

➤ Nachhaltige Sicherung der NATURA 2000-Gebiete

Die Sicherung der ausgewählten Gebiete liegt in der Verantwortung der einzelnen Mitgliedstaaten, in Deutschland bei den Bundesländern. Die Kommission wird aber auf die Einhaltung der Richtlinien bestehen. Sie wird die EU-weite Kohärenz des NATURA 2000 Netzes und die Einhaltung der Schutzziele einfordern, darüber hinaus aber die Ausführungen und Detail-Regelungen den Mitgliedstaaten überlassen. Die Kommission hat dabei das Bemühen unterstrichen, daß die künftige Bewirtschaftung sowohl ökologisch als auch wirtschaftlich nachhaltig ist. Damit schließt sich der Kreis zur Agenda 21.

CDU/CSU-Eckpunkte für eine nachhaltige Entwicklung

Die auf dem Weltgipfel von 1992 in Rio de Janeiro verabschiedete Agenda 21 fordert alle Unterzeichnerstaaten auf, eine „nationale Strategie nachhaltiger Entwicklung“ zu formulieren. Mit kaum einem Begriff verbinden sich so viele Mißverständnisse wie mit diesem. Tatsächlich

- ✓ stellt die Forderung nach Nachhaltigkeit einen hohen Anspruch: den heutigen Bedürfnissen so nach zu kommen, daß auch künftige Generationen die Optionen haben, ihre Bedürfnisse erfüllen zu können;
- ✓ ist Nachhaltigkeit kein modernes Synonym für Ökologie. Daß nachhaltige Entwicklung neben der ökologischen Komponente auch die ökonomische und die soziale Seite beinhaltet (Dreisäulenkonzept), hat gerade auch Rio 1992 betont. Dementsprechend sind alle drei Ziele gleichrangig zu verfolgen;
- ✓ muß eine Politik, die sich zu Nachhaltigkeit bekennt, von einer neuen Qualität sein, anders, als dies herkömmliche Politik vermochte: Nachhaltige Politik muß jede Maßnahme daraufhin prüfen, ob sie das hohe Ziel gefährdet oder fördert.

Damit ist klar, daß Nachhaltigkeit

1. eine Querschnittsaufgabe von Politik, Wissenschaft und Gesellschaft,
2. eine möglichst international abgestimmte Politik,
3. eine Langfristaufgabe

sein muß. Damit steht aber auch fest, daß Nachhaltigkeitsziele sowohl ökologischer als auch sozialer und auch ökonomischer Natur sein müssen.

Managementpläne

Zur Umsetzung der Erhaltungsziele werden durch die Bundesländer entsprechende Pflege- und Entwicklungspläne (Managementpläne) unter Beteiligung der Betroffenen für die jeweiligen Gebiete erstellt. Der eigentliche Zeitplan für das NATURA-2000-Netz sah vor, daß diese Managementpläne Mitte 2004 vorliegen sollten. Dieser Zeitpunkt scheint nun aber angesichts der großen Verzögerungen bei den Gebietsmeldungen nicht realistisch. Es wird erwartet, daß die Kommission nunmehr pragmatisch vorgehen wird. Vorrangig wird Wert gelegt auf die Erstellung der Gemeinschaftsliste.

Eine Ausweisung als Schutzgebiet in Form z.B. eines Natur-, Landschaftsschutzgebiets oder Naturdenkmals sehen die FFH- und Vogelschutzrichtlinie nicht vor. Im übrigen hat die Kommission in diesem Zusammenhang klargestellt, daß die Besonderen Schutzgebiete im Rahmen der Vogelschutzrichtlinie und die Besonderen Erhaltungsgebiete im Rahmen der FFH-Richtlinie nicht deckungsgleich mit den deutschen Schutzgebietskategorien/Schutzgebietsfestlegungen nach BNatSchG/Landesnaturschutz sind. So muß der rechtliche Schutzstatus der Besonderen Schutzgebiete und der Besonderen Erhaltungsgebiete die notwendigen Maßnahmen zur Verwirklichung der Erhaltungsziele dieser Gebiete gewährleisten. Im Unterschied zu allgemeinen Schutzregelungen muß der rechtliche Schutzstatus hier insbesondere auf gebietsbezogenen Überlegungen zur Verwirklichung dieser Ziele beruhen.

Die schleswig-holsteinische Landesregierung muß jetzt aufgefordert werden, Bewirtschaftungspläne, soweit sie vorhanden sind und/oder sich in Bearbeitung befinden, offen zu legen. Ausgehend von den jeweiligen Schutzzielen sind nur Schutzgebietsausweisungen vorzunehmen, sofern die Schutzziele nicht durch anderweitige rechtliche, vertragliche oder administrative Regelungen gewährleistet werden können.

Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, daß die Erhaltungsziele in NATURA 2000-Gebieten erreicht werden. Dies bedeutet, daß die Lebensräume mit ihren typischen Lebensgemeinschaften in ausreichendem flächenmäßigem Umfang und günstigen Erhaltungszustand bewahrt oder wiederhergestellt werden müssen. Festzuhalten bleibt aber, „grundsätzliche Verbote“ gibt es bei NATURA 2000 nicht. Neue Aktivitäten oder Entwicklungen innerhalb von NATURA-2000-

Gebieten sind nicht a priori verboten. Ausschlaggebend ist das jeweilige Schutzziel, das individuell für das entsprechende Vogelschutz-bzw. FFH-Gebiet zu formulieren und einzuhalten ist. Hierfür sind folgende Punkte von besonderer Bedeutung:

◆ Verschlechterungsverbot

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, Verschlechterungen der NATURA-2000-Gebiete zu verhindern. Sobald die Gebietsvorschläge eingereicht sind, greift ein Schutz vor Verschlechterung. Das Verschlechterungsverbot bezieht sich jedoch nur auf diejenigen Lebensraumtypen und Arten, für die das Gebiet ausgewiesen wurde. Land- und forstwirtschaftliche oder touristische Nutzungen sowie kommunale Entwicklungen bleiben wie bisher möglich, wenn sie die Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigen.

◆ Verträglichkeitsprüfung

Für die gemeldeten FFH-Gebiete als auch Vogelschutzgebiete gelten die Regelungen des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-Richtlinie * (siehe Fußnote). Sie räumen der Erhaltung des europäischen Naturerbes Vorrang ein, lassen aber unter bestimmten Umständen, insbesondere bei überwiegendem öffentlichen Interesse, andere Pläne und Projekte zu.

Genehmigungs- und anzeigespflichtige Vorhaben, die geeignet sind, die Erhaltungsziele eines NATURA-2000-Gebietes erheblich zu beeinträchtigen, bedürfen einer Verträglichkeitsprüfung. Innerhalb dieses Rahmens ist zu prüfen, ob die Auswirkungen eines Projekts mit den Erhaltungszielen eines NATURA-2000-Gebietes vereinbar ist. Die FFH-Richtlinie schreibt die Prüfung auf Verträglichkeit vor. Diese Verträglichkeitsprüfung ist nicht gleichzusetzen mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Die Verträglichkeitsprüfung beurteilt im Unterschied zur UVP nur die Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele eines NATURA-2000-Gebietes, nicht - wie die UVP- die Auswirkungen auf jegliche Umweltgüter. Die Verträglichkeitsprüfung muß in der Übergangszeit bis zur Bestätigung der Gebietsmeldung durch die EU auch für potentielle NATURA-2000-Gebiete erfolgen.

In Schleswig-Holstein schafft das im Mai 2003 gegen die Stimmen von CDU und FDP verabschiedete Gesetz zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften (Landesartikelgesetz) keine hinreichende Rechtssicherheit im Hinblick auf die eindeutige Unterscheidung zwischen Verträglichkeitsprüfung gem. der FFH-Richtlinie und einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem EU-Recht. Das bedeutet zusätzlichen Erschwernisse bei künftigen Verfahrensabläufen und Prüfungen sowie unnötige Zusatzkosten.

Mit dem Papier **NATURA 2000-Gebietsmanagement- Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG** hat die EU-Kommission ein Dokument mit der Zielrichtung vorgelegt, den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Auslegung von Artikel 6 zu erleichtern. Das Dokument ist im Internet unter http://europa.eu.int/comm/environment/nature/art6_de.pdf abrufbar.

***Artikel 6 Abs. 3 FFH-RL** Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, daß das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

Art.6 Abs. 4 FFH-RL Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so greift der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, daß die globale Kohärenz von NATURA 2000 geschützt ist. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen.

Ist das betreffende Gebiet ein Gebiet, das einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art einschließt, so können nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder, nach

Stellungnahme der Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden.

Anmerkung dazu:

Die Kommission hat z.B. sowohl zur Erweiterung des Rotterdamer Hafens, zur Errichtung der neuen Airbus-Produktionshallen nebst Startbahn in Hamburg und zum Ausbau der A 20 in Mecklenburg-Vorpommern positiv Stellung genommen.

4. Finanzierung des NATURA-2000-Netzes

Durch die derzeit laufenden politischen Maßnahmen der EU, vor allem durch die diejenigen, die im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums, wie die agrarwirtschaftlichen Umweltmaßnahmen, durchgeführt werden, und durch die speziellen LIFE-Nature-Mittel wird die Verwirklichung des Netzes NATURA 2000 bereits nicht unerheblich unterstützt. Derzeit wird erörtert, wie NATURA 2000 künftig finanziert werden soll. Ein unabhängiger Bericht über die künftige Finanzierung von NATURA 2000 wurde vor kurzem fertiggestellt und kann über die Webseite der Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden:

http://europa.eu.int/comm/environment/nature/final_report_de.pdf

5. Aktuelle Fragen der CDU Schleswig-Holstein an die rot/grüne Landesregierung

EU-Kommissarin Margot Wallström bezeichnet in ihrem bereits o.a. Schreiben vom 4. April 2003 die Gebietsauswahlen und Grenzziehungen zur Meldung von Besonderen Schutzgebieten nach Vogelschutzrichtlinie als zweifelhaft und kritisiert den Mangel eines eigenen Fachkonzeptes in Schleswig-Holstein. In Ermangelung dessen müsse man auf die IBA-Daten (Important Bird Areas) zurückgreifen, obwohl diese Listen teilweise fehlerhaft seien. Es stünde Deutschland frei, die Vorschläge zu widerlegen durch eigene wissenschaftliche Konzepte und bessere Daten.

Wir fragen die Landesregierung: *"Wo sind diese Konzepte und Untersuchungen?"*

Im Rechtsdisput um §33 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) bezweifelt die Kommission die Auffassung Deutschlands, daß auf die Ausweisung eines Schutzgebietes (Vogelschutzrichtlinie) verzichtet werden könne, wenn durch andere Maßnahmen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet sei. Die Umweltkommissarin schreibt aber auch: "Es bedürfe jeweils der Darlegung im Einzelfall, wie dieser gleichwertige Schutz den Anforderungen an den individuellen rechtlichen Schutzstatus gerecht wird."

Wir fragen die Landesregierung: *„Nimmt Umweltminister Müller dieses Angebot wahr oder (wie im Schreiben vom 19. August 2003 an die Mitglieder des Umweltausschusses formuliert) bewertet man ausschließlich die von der Kommission benannten Gebiete und erarbeitet naturschutzfachliche Abgrenzungsvorschläge?“*

Offenkundig sind die im BNatSchG und im Landesnaturschutzgesetz enthaltenen Schutzkategorien nicht deckungsgleich mit den Schutzzielen, die in einem Besonderen Schutzgebiet nach Vogelschutzrichtlinie und in einem Besonderen Erhaltungsgebiet nach FFH-Richtlinie einzuhalten sind. FFH- und Vogelschutz-Ausweisung bedeuten keinen totalen Gebietsschutz. Ausschlaggebend ist das jeweilige Schutzziel, das individuell für das entsprechende Gebiet zu bewerten und einzuhalten ist. Eine Ausweisung dieser Gebiete z.B. als Naturschutzgebiet ist keine Vorgabe aus Europäischem Recht.

Grundsätzlich gibt es keine grundsätzlichen Verbote in einem Natura-2000-Gebiet! So besteht z.B. kein grundsätzliches Verbot, Grünland umzubrechen. Die traditionelle Bewirtschaftung hat in der Regel dazu beigetragen, daß die zu schützenden Arten in dem Gebiet vorhanden sind. Damit ist ein Großteil des geforderten Schutzes bereits gewährleistet. Unter Beachtung der EU-

weiten Kohärenz der Natura –2000-Gebiete sind wirtschaftliche Entwicklungen prinzipiell möglich.

Wir fragen die Landesregierung: *„Falls der oben angeführte Rechtsstreit im Sinne einer zu engen Auslegung am Ende die Ausweisung von Besonderen Schutzgebieten im Sinne der Vogelschutzrichtlinie einfordern sollte, ist die Landesregierung bereit, dann Besondere Schutzkategorien in das Landesnaturschutzgesetz aufzunehmen, die absolut mit den Vorgaben der EU-Gebietskategorien deckungsgleich sind, um Überregulierungen zu vermeiden?“*

Neue Pläne, Projekte und Vorhaben, die ein Natura 2000 Gebiet und seine Schutzziele erheblich beeinträchtigen könnten, müssen vorher auf ihre Verträglichkeit nach Art. 6 FFH-Richtlinie bzw. Art. 19c BNatSchG geprüft werden. Die FFH-Richtlinie schließt neue Projekte nicht aus. Sie verlangt aber, dass der ökologische Stellenwert angemessen berücksichtigt wird.

Das gegen die Stimmen von CDU und FDP verabschiedete Landesartikelgesetz von Mai 2003 schafft keine hinreichende Rechtssicherheit im Hinblick auf die eindeutige Unterscheidung zwischen einer Verträglichkeitsprüfung nach FFH (FFH-VP) und einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach EU-Recht. Die Rechtsfolgen und die angestrebten Verfahren sind damit völlig unklar!

Wir fragen die Landesregierung: *„Ist die Landesregierung bereit zu prüfen, inwieweit die bereits im Jahr 2000 erlassenen Verwaltungsvorschriften des Landes Brandenburg zur Anwendung der Verträglichkeitsprüfung als sehr konkrete, praxisnahe und Rechtssicherheit schaffende Grundlage übernommen werden können, einschließlich einer Auflistung der Vorhaben, für die die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung von vornherein zu verneinen ist?“*

Die zur dritten Tranche nun eingeräumte öffentliche Anhörung bis zum 16. Oktober ist im Hinblick auf die FFH-Gebietsmeldungen eine Farce, weil sowohl die potentiellen als auch die gemeldeten Gebiete nach einem EuGH-Urteil bereits dem Verschlechterungsverbot unterliegen, ohne daß Klarheit über die endgültigen Schutzziele und Bewirtschaftungspläne besteht.

Zuvor ist theoretisch sogar noch ein Gebietsaustausch zwischen der ersten, zweiten und dritten Tranche möglich. Aber offenkundig wird die endgültige Festlegung der FFH-Gebiete, die unter Vorsitz der Kommission einvernehmlich mit den Mitgliedstaaten Mitte nächsten Jahres stattfinden soll, aufgrund der extremen Verzögerungen nur noch als Formsache betrachtet.

Wir fordern deshalb die Offenlegung von Bewirtschaftungsplänen, die Bereitschaft, Meldungen zu revidieren, weil auch hier Abgrenzungsprobleme offenkundig sind, bzw. gemeldete Gebietseigenschaften nicht mehr existent sind.

Anlage:

Übersicht über Entscheidungen

❖ des Europäischen Gerichtshofs

❖ bundesdeutscher Gerichte

im Zusammenhang mit der FFH- und Vogelschutzrichtlinie